



Dr. Christoph Steegmans

Ministerialdirigent
Leiter der Unterabteilung 12
Zentralabteilung, Engagementpolitik

HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin

TEL +49 (0)3018 555-1305
E-MAIL Christoph.Steegmans@bmfsfj.bund.de
INTERNET www.bmfsfj.de

ORT, DATUM Berlin, den 1. April 2016

Informationen zum Bundesfreiwilligendienst Teilnahme von Incoming-Freiwilligen (Freiwillige aus dem Ausland)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesfreiwilligendienst (BFD) ist ein Angebot an alle Bürgerinnen und Bürger, sich außerhalb von Beruf und Schule für einen Zeitraum zwischen 6 und 18 Monaten in sozialen, kulturellen, ökologischen oder anderen gemeinwohlorientierten Tätigkeitsfeldern zu engagieren. Der BFD wird durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert. Die Teilnahme von Incoming-Freiwilligen ist seit Beginn des Programms möglich und erwünscht, womit einem inklusiven und interkulturellen Anspruch Rechnung getragen wird.

Die Incoming-Freiwilligen erhalten für ihr Engagement ein angemessenes Taschengeld und bei entsprechender Vereinbarung mit der Einsatzstelle Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung. Zudem nehmen sie bei einem einjährigen Dienst an 25 Bildungstagen teil. Während ihrer Dienstzeit sind sie Mitglied in der gesetzlichen Renten-, Unfall-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Die entsprechenden Beiträge, sowohl der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmeranteil, werden von den Einsatzstellen gezahlt. Alle BFD-Einsatzstellen in Deutschland durchlaufen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) ein intensives Anerkennungsverfahren. Durch das Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) wird die Arbeitsmarktneutralität gewährleistet.

Voraussetzung für den BFD ist die Beendigung der Pflichtschulzeit. Alter, Geschlecht, Nationalität oder die Art des Schulabschlusses spielen keine Rolle.

Die Teilnahme von Incoming-Freiwilligen wird vom BMFSFJ ausdrücklich begrüßt und durch eine „besondere Förderung“ nach § 17 Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) i. V. m. Nr.2.1.13 der Richtlinien des BMFSFJ zu § 17 des BFDG vom 30.10.2014 gestärkt. Eine umfassende Kenntnis der deutschen Sprache über Grundkenntnisse hinaus ist keine



SEITE 2

Bedingung für die Teilnahme von Incoming-Freiwilligen am BFD und hängt von den Anforderungen der Einsatzstellen ab. Da der Spracherwerb für das Gelingen des Freiwilligendienstes unabdingbar ist, sind Sprachkurse in der Regel Bestandteil des Dienstes. Mit der Teilnahme von Incoming-Freiwilligen am BFD wird ein inklusiver, interkultureller Austausch gefördert, der neben einem Erfahrungs- und Wissenstransfer auch die internationale Vernetzung durch die MultiplikatorInnenwirkung und das Engagement zurückkehrender Incoming-Freiwilliger verstärkt.

Frauen und Männern aus dem Ausland kann grundsätzlich speziell für eine Teilnahme am BFD eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden. Zur weiteren Anerkennung des Engagements Incoming-Freiwilliger und zur Gleichstellung mit inländischen Freiwilligen bitten wir, soweit möglich, um die Ausstellung eines Aufenthaltstitels für die gesamte Dauer des Freiwilligendienstes.

Wir möchten Sie bitten, die Besonderheiten des Incoming-Freiwilligendienstes im BFD bei der Ausstellung des Visums zu berücksichtigen und den Visumsantrag des/der Freiwilligen wohlwollend zu prüfen, und danken Ihnen schon jetzt für Ihre Mühe.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Steegmans